

Merkblatt

Zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830), dafür zu sorgen, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Bei Baustellen kommt dem Lärm (neben den Erschütterungen und der Staubentwicklung) besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat daher Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 Punkt 3.1).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, **70 dB(A)**
- Gebiete, in den vorwiegend gewerblichen Anlagen untergebracht sind,
tagsüber **65 dB(A)**
nachts **50 dB(A)**
- Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind
tagsüber **60 dB(A)**
nachts **45 dB(A)**
- Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind
tagsüber **55 dB(A)**
nachts **40 dB(A)**
- Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind
tagsüber **50 dB(A)**
nachts **35 dB(A)**
- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tagsüber **45 dB(A)**
nachts **35 dB(A)**

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 9 der Bayerischen Bauordnung).

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Bei der Vergabe von Bauarbeiten und dem Kauf von Baumaschinen sollten vorzugsweise Baumaschinen mit möglichst niedrigen Schalleistungspegeln gewählt und diese Baumaschinen insbesondere auf Baustellen in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und – soweit es sich um unaufschiebbare oder im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten handelt – während der Nacht eingesetzt werden.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind sonst geräuschvolle Bauarbeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht zulässig.

Kontaktdaten

Ordnungsamt

Altes Rathaus, 2. OG
Rathausplatz 1
83435 Bad Reichenhall

Vorzimmer

Tel.: **08651 / 775-234**
E-Mail: ordnungsamt@stadt-bad-reichenhall.de
Homepage: www.stadt-bad-reichenhall.de

Bauordnungsbehörde

Neues Rathaus, 2. OG
Rathausplatz 8
83435 Bad Reichenhall

Vorzimmer

Tel.: **08651 775-260**
E-Mail: stadtbauamt@stadt-bad-reichenhall.de
Homepage: www.stadt-bad-reichenhall.de